

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Werbungszeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Kömerstraße 96.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantwortl. für die Redaktion H. Lange, Ems.

Nr. 73

Diez, Samstag den 27. März 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Verordnung

über Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl.

Auf Grund der §§ 34 und 36 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 — R. G. Bl. Seite 35 — und in Ergänzung der Verordnung des Kreisausschusses des Unterlahnkreises vom 1. März 1915 wird mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für den Unterlahnkreis folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Bäcker und Händler sind verpflichtet, auf Verlangen halbe Brote abzugeben.

§ 2.

Roggenbrot, das heißt Brot, das aus Roggenmehl, zu 93 Prozent ausgemahlen, hergestellt ist, und ohne Zusatz von anderen Mehlen oder mehlarigen Stoffen gebacken werden darf, kann gegen Brotscheine geliefert werden, und zwar wie beim gewöhnlichen Brot, 250 Gramm gegen einen Brotschein.

Für Roggenbrot wird ein Einheitsgewicht von 2000 Gramm oder 4 Pfund vorgeschrieben, das das Brot am dritten Tage aufweisen muß.

Das Roggenbrot darf nur in der bei der Militärverwaltung üblichen vierseitigen Kommißbrotform gebacken werden.

Zu übrigen finden die Bestimmungen über Brot auch auf Roggenbrot sinngemäß Anwendung.

Die Herstellung von Weizenbrot, sogenanntes Graubrot, ist nach den Backvorschriften vom 5. Januar 1915 verboten.

§ 3.

In Ausführung der Vorschrift des § 7 der Verordnung des Kreisausschusses vom 1. März 1915 wird bestimmt, daß die sich vorübergehend im Unterlahnkreis aufhaltenden Personen, die ein Brotbuch erhalten haben, beim Verlassen des Unterlahnkreises bei der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde, in der sie das Brotbuch erhalten haben, unter Ablieferung des Brotbuches abzumelden sind.

Für die Abmeldung sind in erster Linie der Haushaltungsvorstand und in zweiter Linie der Brotbuchbesitzer verantwortlich. Die Abmeldung hat spätestens am zweiten Tage nach der Abreise des Brotbuchbesizers zu erfolgen.

§ 4.

Nach dem zweiten Wort des letzten Satzes im § 3 der Verordnung vom 1. März 1915 sind die Worte „und Händler“ einzuschließen.

§ 5.

Zwiderhandlungen werden gemäß § 44 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Außerdem können die Geschäfte, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, gemäß § 52 a. a. O. geschlossen werden.

§ 6.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 20. März 1915.

Der Kreisausschuß des Unterlahnkreises.
Daberkast.

L. 1707.

Diez, den 23. März 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Durch Errichtung der Kriegs- und Zivilgefangenenlager sind zahlreiche Bauten, feste sowie bewegliche Baracken, entstanden und noch in der Ausführung begriffen, die nach der Demobilisierung zum größten Teil nutzbringend Verwendung finden können.

Da die anderweitige Verwendung voraussichtlich durch die Militärbehörden allein nicht möglich sein wird, kommt eine eventuelle spätere Abgabe von Bauten an Behörden, z. B. zur Errichtung von Bäck- und Badeanstalten, Einquartierungshäusern, Unterkunftsräume für Fort- und Bahnpersonal und dergleichen mehr, in Betracht.

Etwaige Wünsche bezüglich eines späteren Bedarfs sind an die stellvertretende Intendantur des 18. Armee-Korps in Frankfurt a. M. zu richten.

Der Landrat.

J. B.

Jimmernann.

Anweisung

für die Erhebung der Vorräte an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation.

Auf Anordnung des Reichskanzlers findet am 29. März 1915 im Deutschen Reich auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) eine Aufnahme von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation statt, für deren Ausführung im Gebiete des Königreichs Preußen folgende Bestimmungen gelten.

1. Die Aufnahme erstreckt sich auf

- a) Kartoffelschnitzel,
- b) Kartoffelflocken, Kartoffelgrießflocken,
- c) Kartoffelwalzmehl,
- d) Kartoffelstärkemehl,
- e) trodene Kartoffelstärke,
- f) feuchte Kartoffelstärke,
- g) Stärkesirup, Bier-, Essig- und Rumcouleur,
- h) Stärkezucker (Traubenzucker),
- i) Dextrin.

2. Wer Vorräte der vorbezeichneten Waren am 29. März 1915 im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, diese Vorräte und ihre Eigentümer anzuzeigen.

Vorräte, die sich am 29. März 1915 auf dem Transporte befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang vom Empfänger anzuzeigen.

Von der Anzeigepflicht sind befreit:

- a) Diejenigen, deren Vorräte an den vorbezeichneten Waren insgesamt (d. h. alle Waren zusammengekommen) 25 Doppelzentner nicht übersteigen,
- b) Kartoffeltrockner und Stärkefabriken im Sinne der §§ 1 und 6 der Bekanntmachung über die Regelung des Ablasses von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 118), soweit es sich um die vorstehend unter 1 a bis einschließl. f genannten Waren handelt,
- c) Vorräte im Eigentum der Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft m. b. H.

3. Wer der ihm hiernach obliegenden Anzeigepflicht nicht nachkommt, verfällt den Strafbestimmungen des § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, der lautet:

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

4. Die Anzeige erfolgt nach einem Vordruck, der, soweit er den Beteiligten nicht bereits von der Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft m. b. H. durch Vermittlung gewerblicher Berufsvereinigungen zugegangen ist, in Stadtkreisen bei dem Magistrat oder der von ihm bestimmten Stelle, in Landkreisen bei dem Landrate (Oberamtmann) erhältlich ist.

Bis zum 31. März 1915 sind die ausgefüllten Vordrucke von den Anzeigepflichtigen, auch denen, die den Vordruck durch die gewerblichen Berufsvereinigungen erhalten haben, in Stadtkreisen dem Magistrat, in Landkreisen dem Landkreise (Oberamtmann) zu übermitteln.

5. Die Landräte (Oberamtmänner) und die Magistrats der Stadtkreise sorgen für öffentliche Bekanntmachung der Erhebung und geben die bei ihnen angeforderten Vordrucke an die Anzeigepflichtigen ab. Die Landräte (Oberamtmänner) versenden außerdem je ein Stück dieser Anweisung an jeden Gemeinde- und Gutsvorsteher ihres Kreises mit der Befehl, in geeigneter Weise für öffentliche Bekanntmachung der Erhebung Sorge zu tragen.

Die eingehenden Vordrucke prüfen die Magistrate der Stadtkreise und die Landräte (Oberamtmänner) darauf, daß kein anzeigepflichtiger Betrieb fehlt, und senden sie danach unverzüglich unbearbeitet an das Kaiserliche Statistische Amt in Berlin, W., Lützowufer 6/8. Besteht die Vermutung, daß ein anzeigepflichtiger Betrieb keine Anzeige erstattet hat, so ist er unverzüglich zur Anzeige aufzufordern.

6. Werden bei den zu 4. genannten Behörden mehr Vordrucke als übersandt gebraucht, so ist die benötigte Zahl unmittelbar von der Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin, W. 9, Schellingstr. 14/15 nachzufordern.

Berlin, am 20. März 1915.

Der Minister des Innern.

J. A.: Freund.

* * *

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehende Anweisung wollen Sie örtlich bekannt machen und diejenigen Personen, welche anzeigepflichtige Vorräte im Gewahrsam haben, zur Erstattung der vorgeschriebenen Anzeige anhalten. Die hierfür nötigen Vordrucke sind bei mir anzufordern. Bis zum 31. März 1915 sind mir die anzeigepflichtigen Betriebe namhaft zu machen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Landrat.

Duderstadt.

J.-Nr. 3030 II.

Diez, den 25. März 1915.

Bekanntmachung.

Unsere Kartoffelvorräte werden unbedingt gebraucht, um die Bevölkerung in den nächsten Monaten zu erhalten. Es müssen daher die halbreifen Schweine (120—180 Pfund Lebendgewicht) sofort geschlachtet werden. Die Regierung hat die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin, Französischestr. 53, beauftragt, diese Schweine durch Vertrauensleute zu angemessenen Preisen zu kaufen. Diese Preise betragen für Schweine gewogen an der Verladung:

beim Gewicht von	für je 100 Pfund Lebendgewicht	dagegen für die Enteignung vom Bundesrat festgesetzt:	also beim freiwilligen Verkauf mehr:
120 bis 130 Pfd.	57.—	51.—	6.—
131 140	58.—	52.—	6.—
141 150	59.—	53.—	6.—
151 160	60.—	55.—	5.—
161 170	61.—	57.—	4.—
171 180	62.—	59.—	3.—

Alle diese Schweine, die nicht bis zum 4. April freiwillig zum Schlachten verkauft sind, werde ich beschlagnahmen und auf Antrag der Gesellschaft zu den geringeren vom Bundesrat festgesetzten Preisen enteignen, soweit es nicht Zuchteber und Zuchtsauen sind oder mir nicht nachgewiesen wird, daß die Schweine nach neben den sonst zurückbleibenden Tieren ohne Zugabe von Kartoffeln aus Abfällen erhalten werden.

Ich rate daher dringend zur sofortigen Abgabe der Schweine an die Einkäufer der Gesellschaft, die ich nachdrücklich unterstütze. Von allen Ortsbehörden erwarte ich, daß sie in ihrem Bezirke die Durchführung des Verkaufs in der Zeit bis Ostern erreichen. Es liegt das im dringendsten Interesse unseres Vaterlandes.

Der Landrat.

Duderstadt.

Wiesbaden, den 16. März 1915.

Bekanntmachung.

Zur Frage, ob und inwieweit es sich in diesem Jahre empfehlen möchte, es den Ortspolizeibehörden nahe zu legen, an einzelnen Sonn- oder Feiertagen die im § 1 der Polizeiverordnung über die äußere Befestigung der Sonn- und Feiertage verbotenen landwirtschaftlichen Arbeiten zu gestatten, hat mir der Herr Vorsitzende der Landwirtschaftskammer seine Ansicht, wie folgt, zur Verfügung gestellt:

„Bis jetzt ist die Witterung noch nicht derart gewesen, daß mit der Feldbestellung begonnen werden konnte. Somit schließen sich die Bestellungsarbeiten mehr zusammen. Es ist durchaus empfehlenswert, gerade in diesem Jahre mit der Saat zeitig zu beginnen und sie rasch zu beenden. Spannweite und Leute sind knapp. Zu den eigentlichen Bestellungsarbeiten würden Gefangene nur vereinzelt zu gebrauchen sein, das würde zudem Schwierigkeiten haben, denn die Landwirte lassen für die Arbeit des Säens unbekannte Hände nicht zu. Ich empfehle deshalb, als für die Frühjahrsbestellung sehr förderlich, (nach § 3 der Regierungs-Polizeiverordnung) einzelne Sonntage von Fall zu Fall für die notwendigen Arbeiten frei geben zu wollen. Es kann sich bereits schon um den nächsten Sonntag, den 21. März, handeln. Wenn dann nacheinander noch viermal der jeweilige Sonntag frei gegeben wird, dann würde man, vorausgesetzt, daß das Wetter an den frei gegebenen Sonntagen zum Arbeiten im Feld nicht zu schlecht ist, 5 Arbeitstage gewonnen haben.“

Für höher gelegene Gegenden, wie Taunus, Westerwald, wo die Bestellung der Felder später beginnt, würde der Termin zur Freigabe der Sonntage 8 oder 14 Tage später, am 28. März oder 4. April, beginnen und dementsprechend mit dem 5. Sonntag später enden.

Für die hierauf folgenden Arbeiten, die im Behalten der Felder bestehen, ist keine Sonntagsarbeit mehr erforderlich, denn in diesen Fällen können Gefangenentrupps ausschließlich werktags verwendet werden.“

Ich trete dieser Ansicht im wesentlichen bei und ersuche ergebenst, das Erforderliche nach Bedarf zu veranlassen.

Der Regierungs-Präsident.

H. Meißner.

I. 1872. Diez, den 23. März 1915.

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

Der Landrat.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Kriegs-Chronik.

20. März: Fortschritt bei Beaupré, 552 Franzosen gefangen. Im Osten werden zwischen Omulew und Orzh 600 Russen gefangen. Glänzendes Ergebnis der zweiten Kriegsleihe; es werden 9 Milliarden gezeichnet. Die bei den Dardanellen gesunkenen englischen Panzerschiffe sind die „Irresistible“ und die „Ocean“. Das französische Panzerschiff „Gaulois“ wird außer Gefecht gesetzt.

21. März: Die Russen aus Memel verjagt. In Polen 420 Russen gefangen. Am San über 1000 Russen gefangen.

22. März: Brennstoff fällt nach 4½ monatlicher tapferer Verteidigung, durch Hunger bezwungen, den Russen in die Hände. In den Karpathen werden an 4000 Russen gefangen. Die Deutschen befreien nördlich Memel 3000 Zivilpersonen aus russischer Gefangenschaft. Torpedierung des engl. Dampfers „Gairn-torr“. Japanische Truppentransporte nach der Mandschurei. Torpedierung der engl. Dampfer „Concord“ und „Abbe“.

23. März: Im Osten werden über 3000 Russen gefangen. Eingreifen unserer Seestreitkräfte bei der Verfolgung der Russen nördlich Memel. Beschlebung von Pologan.

24. März: Artilleriekämpfe im Westen. Russische Angriffe bei Augustow und Prasnisch abgeschlagen. Fortdauer der heftigen Schlacht in den Karpathen.

25. März: In den Karpathen scheitern russische Angriffe. 1500 Russen werden gefangen genommen.

Backverbot für Kuchen in Berlin.

Berlin, 24. März. Die ständige Kommission der Groß-Berliner Gemeinden für Brot und Mehlversorgung führte heute ihre gestern begonnenen Beratungen über die zukünftige Gestaltung der Kuchenfrage zu Ende. Die Vertreter des Magistrats und der Bäcker- und Konditorinnungen waren sich darin einig, daß zur Schonung der vorhandenen Mehlvorräte das Backverbot nicht zu umgehen sei. Infolgedessen wird noch in dieser Woche ein allgemeines Backverbot für Kuchen, die aus Hefe oder mit Hilfe von Backpulver hergestellt werden, in Groß-Berlin erlassen werden und sofort in Kraft treten. Gleichzeitig erläßt das Nachrichtenamt des Berliner Magistrats folgende Warnung: „In einzelnen Stellen, auch in Haushaltungen, werden, wie vielfach festgestellt worden ist, noch sogenannte Osterstollen und ähnliche Kuchen hergestellt. Hierbei werden die gesetzlichen Bestimmungen gänzlich außer acht gelassen, daß der Zusatz an Getreidemehl höchstens 10 Prozent des Kuchengewichtes betragen darf. Diese Vorschrift gilt nicht nur für den von Bäckern und Konditoren, sondern auch in gleicher Weise in Haushaltungen hergestellten Kuchen. Es muß daher dringend vor der Bereitung solcher Kuchen gewarnt werden. Es wäre bedauerlich, wenn Bestrafungen wegen Übertretungen der zur Schonung unserer Mehlvorräte erlassenen Vorschriften erfolgen müßten.“

Die Not in Polen!

Raum ein Land leidet so unter den Kriegswirren wie Rußisch-Polen. Das vielfache Hin und Her der kriegerischen Operationen, das Vordringen und Zurückfluten riesiger Truppenmassen, mit der unvermeidlichen Zerstörung von Haus, Hof und Gut, der Unbrauchbarmachung von Wegen und Eisenbahnen im Gefolge, hat nicht nur zu einer völligen Stilllegung des wirtschaftlichen Lebens geführt, sondern auch die nach Millionen zählende Zivilbevölkerung des Landes, namentlich in den Städten, in größte Not gebracht. Es fehlt fast an allem, insbesondere an Kohlen und Nahrungsmitteln. Der ärmeren Bevölkerung drohen daher, infolge von Hunger und Entbehrungen, die schwersten Seuchen. Diese aber wären von einer nicht zu unterschätzenden Gefahr auch für die benachbarten Landesteile, namentlich aber auch für unsere tapferen dort kämpfenden Truppen, deren ständige Verührung mit der Bevölkerung unvermeidlich ist.

Es ist darum nicht nur ein Gebot jener Menschlichkeit, die beim Deutschen nicht an der Landesgrenze Halt macht und die ja auch in so hervorragender Weise gegenüber den verwundeten und gefangenen Feinden zum Ausdruck kommt, sondern auch in gleichem Maße eine Pflicht der Selbst-

Es hat sich deshalb eine internationale Kommission gebildet, die durch den Ankauf von Nahrungsmitteln im Ausland und ihre Ueberführung nach Polen rasch Hilfe bringen will. In Deutschland hat sich zu dem gleichen Zweck unter dem Präsidium Sr. Durchlaucht des Fürsten von Hatzfeldt, Herzog zu Trachenberg, des Direktors im Reichsamt des Innern, Herrn Dr. Selwald, und des Direktors der Dresdener Bank, Herrn Herbert M. Gutmann, ein Zentral-Hilfskomitee mit dem Sitz in Berlin W. 8, Behrenstraße 38, gebildet, dem angesehenste Persönlichkeiten aus allen Theilen Deutschlands beigetreten sind. Die Hilfe wird ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntnis allen Bedürftigen in gleicher Weise zuteil werden. Das Komitee wendet sich jetzt mit einem Aufruf an die weitesten Kreise des deutschen Volkes mit der Bitte um Beiträge. Auch die kleinste Gabe ist willkommen. Zahlungen können bei sämtlichen Reichsbankanstalten sowie bei den Niederlassungen einer großen Zahl anderer im Aufruf namhaft gemachter Banken geleistet werden. Es ist beabsichtigt, über die Spenden, falls von den Gebern nichts anderes bestimmt wird, öffentlich zu quittieren.

Berechtigte höhere Lehranstalt mit Vorschule.

Aufnahmeprüfung: Donnerstag, den 15. April,
vormittags 8 Uhr.

Der Direktor:
J. B.: Prof. Meißner.

**Oberförsterei
Diez.**

Mittwoch, den 31. März, nachm. 1 Uhr in der
Wirtschaft von Karl Reusch zu Heistenbach. Distr. 26b
Schollenberg, 31 Knebelshof, 32b Spratig u. Tot. Eichen:
56 Rm. Scht. u. Rn., 95 Rm. Reifig, 670 Wellen. Buchen:
282 Rm. Scht. u. Rn., 30 Rm. Reifig, 1330 Wellen. Kadel-
holz: 48 Rm. Scht. u. Rn. Die Herren Bürgermeister wer-
den um gefl. Bekanntmachung ersucht. 5286

am **Wittwoch**, den 7. April ds. Jrs., vormittags
auf dem städtischen Schlacht- und Viehhofe. (5276)
Der Oberbürgermeister.

Gasbidlampen	M. 3,50 bis M. 6,50	20 %
Gasbid-Sturmlaternen	3,— " " 8,50	
Elektrische Taschenlampen für ins Feld, komplett mit Metallfabenbirnen	M. —,80 bis 3,50	10 %
Ersatzbatterien	50, 60, 70 Pfg.	
Zundersenerzeuge	20, 25, 30 Pfg.	
Ersatzsteine	12 Stück 25 Pfg.	
Rorkpistolen	30, 40 Pfg.	
Rorken	100 Stück 85 Pfg.	

Grammophonplatten , neue, patriotische	M. 220
Aufnahmen	15,—
Grammophon	15,—
1 Damenrad	30,—
1 Knabenrad mit Freilauf	25,—
1 Fahrrad " "	20,—
1 Schuhmachermaschine , wenig gebraucht, billig.	

W. Müller, Diez,

5315]

Marriages 2.

Ohlendorff's Peru-Guano „Füllhornmarke“

Es ist eine Tatsache, dass bei Anwendung von „Füllhornmarke“ sich die Knollen gleichmässiger ausbilden, sie vor Krankheit mehr geschützt bleiben, auch wohlschmeckender und mehrreicher werden, als bei Anwendung aller anderen Düngemittel.

Uebersicht

über die beabsichtigten Beschäftigungen der Jugendcompagnien des Unterlahnkreises.

J.-R.	1.	(Diez)	Dranienstein	18.	4.	2,00	nachm.	
"	2.	(Flacht)	"	"	"	3,30	"	
"	3.	(Hahnsstätten)	"	"	"	3,30	"	
"	4.	(Kargelsbogen) bei Laurenburg		2.	5.	2,30	"	{ Platz sucht 10.
"	5.	(Gintia)		2.	5.	12,30	"	{ Komp. aus.
"	6.	(Singhofen)	Rassau	25.	4.	3,15	"	{ Platz wie
"	7.	(Schweighausen)	"	"	"	4,15	"	{ 9. Komp.
"	8.	(Ems)	Ems	"	"	1,15	"	
"	9.	(Rassau)	Rassau	"	"	3,15	"	
"	10.	(Holzappel) bei Laurenburg		2.	5.	12,30	"	{ Platz sucht 10
"	11.	(Schaumburg)		"	"	2,30	"	{ Komp. aus.
"	12.	(Altenbiez)	Dranienstein	18.	4.	2,00	"	

12. (allenfalls) Zweifel sind umgehend zur Sprache zu bringen.

**Für Wiederverkäufer,
Kantinen, Wirte,
Händler!**

Zigaretten

beste Qualitäten 1—5 Big.
verkauf

soll größerer Kosten billigst abge-
stoßen werden. Garantiert frische
B.-en. Hunderte von Mille stets
vorrätig.

Wenn für Liebesgaben in größeren Mengen zu **Engros-Preisen.**

Nur Löhrrstraße 89,

gegenüber der Herz Jesu Kirche
im Laden.

Joh. Backhaus,

Coblenz. (5325

Banjoete Kastele

in Oldenburg. [2522

Meister- u. Polierkurse. Vollständige Ausbildung 3 Monaten
Ausführliches Programm frei.